



Kommentar zu: Urteil: [6B_1188/2018](#) vom 26. September 2019, zur Publikation vorgesehen

Sachgebiet: Straftaten

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: Strafrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Datenschutzrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Einsatz von Dashcams im Strassenverkehr

Autor / Autorin

Ursula Uttinger

Thomas Geiser



Redaktor / Redaktorin

Ursula Uttinger

Thomas Geiser



Der Auswertung von Dashcam-Aufnahmen im Strassenverkehr werden durch das Bundesgericht Schranken gesetzt. Insbesondere sollen Private nicht dazu motiviert werden, sich als «Hilfs-Sheriffs» zu betätigen. Aufnahmen solcher privater Dashcams dürfen nur dann genutzt werden, wenn die Aufnahmen durch Strafverfolgungsbehörden legal hätten gemacht werden dürfen und diese für die Aufklärung eines schweren Verbrechens relevant sind.

[1] Lange wurde auf ein höchstrichterliches Urteil zu Dashcam-Auswertung gewartet. Insbesondere nachdem der deutsche Bundesgerichtshof am 15. Mai 2018 die Verwertung von Dashcam-Aufnahmen in einem Unfallhaftpflichtprozess genehmigt hat. Im konkreten Fall hier geht es aber um ein Strafverfahren, bei dem eine Verkehrsteilnehmerin aufgrund von privaten Dashcam-Aufnahmen von der Vorinstanz wegen mehrfacher, teilweise grober Verkehrsverletzung verurteilt wurde. Das Bundesgericht musste sich mit der Frage auseinandersetzen, ob diese Aufnahmen verwertbar seien oder nicht. Im konkreten Fall kam das Bundesgericht zum Entscheid, die Aufnahmen seien nicht verwertbar. Dabei waren zwei Fragen zu entscheiden:

1. Sind Dashcam-Aufnahmen, welche aus einem fahrenden Privatwagen aufgenommen werden widerrechtlich erhoben worden?
2. Unter welchen Voraussetzungen können von Privaten rechtswidrig erhobene Beweismittel im Strafverfahren verwertet werden?

Ausgangslage

[2] Das Bezirksgericht Bülach verurteilte eine Autofahrerin wegen mehrfacher, teilweise grobfahrlässiger Verletzung von Verkehrsregeln. Als Beweismittel dienten von einem anderen Verkehrsteilnehmer mittels

Dashcam aufgenommene Videoaufnahmen. Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte dieses Urteil.

[3] In der Beschwerde vor Bundesgericht brachte die Autofahrerin vor, dass diese Aufnahmen rechtswidrig erfolgt seien und damit im Strafverfahren nicht verwertet werden dürften.

[4] Das Obergericht Zürich hatte in den Erwägungen ausgeführt, dass die Aufnahmen eine Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen darstellten und rechtswidrig erfolgt seien. Dennoch seien die Aufnahmen verwertbar, wenn die Strafverfolgungsbehörden selbst befugt gewesen wären, solche Aufnahmen zu erlangen. Kumulativ sei eine Interessensabwägung vorzunehmen, die für eine Verwertung sprechen würden. Das Obergericht hielt, wie dem bundesgerichtlichen Entscheid zu entnehmen ist, offenbar beide Voraussetzungen für gegeben und erklärte demgegenüber Art. 141 Abs. 2 [StPO](#) für nicht anwendbar. Art. 141 Abs. 2 StPO lautet: «*Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich.*»

[5] Das Bundesgericht hiess die von der Verurteilten dagegen erhobene Beschwerde gut und wies die Sache an die Vorinstanz zurück. Bezüglich der Beweisverwertung wird auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen, nach welcher die von Privaten rechtswidrig erlangte Beweise nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und kumulativ eine Interessensabwägung für deren Verwertung spricht (E 2.1).

[6] In der nachfolgenden Erwägung hält das Bundesgericht dann allerdings fest: «Es erscheint deshalb angemessen, bei der Interessenabwägung im Sinne der oben erwähnten Rechtsprechung denselben Massstab wie bei staatlich erhobenen Beweisen anzuwenden und Beweise, die von Privaten rechtswidrig erlangt worden sind, nur zuzulassen, wenn dies zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich ist.» (E 2.2.) Hier ist von der in der vorausgehenden Erwägung aufgestellten Voraussetzung, dass die Beweise auch von den staatlichen Behörden hätten erhoben werden können, und dies auch noch rechtmässig hätte erfolgen können, nicht mehr die Rede.

[7] Wie sich diese Rechtsprechung, neben der Interessenabwägung auch noch zu verlangen, dass die Beweise von staatlichen Behörden hätten rechtmässig erhoben werden können, allerdings mit Art. 141 Abs. 2 StPO vereinbaren lässt, ist nicht nachvollziehbar. Die genannte Bestimmung der StPO lässt die Verwertung bei schweren Straftaten sogar zu, wenn die Beweise von den Strafbehörden in strafbarer Weise erhoben worden sind. Die strengere bundesgerichtliche Rechtsprechung hätte folgende Konsequenz: Hat eine private Person rechtswidrig Aufnahmen von einem schweren Verbrechen gemacht, beispielsweise auf einer Dashcam einen Mord festgehalten, so könnten diese Aufnahmen strafrechtlich nicht verwertet werden, weil auch die Strafverfolgungsbehörden diese Aufnahmen nicht rechtmässig hätten machen können. Ob dies tatsächlich so gewollt ist, scheint fraglich. Eigentlich kann nicht verlangt werden, dass die von Privaten erhobenen Beweise von den Strafverfolgungsbehörden nur *rechtmässig* hätten erhoben werden können. In die Richtung deutet auch die zweite Erwägung, welche auf private widerrechtlich erhobene Beweise schlicht die gleichen Kriterien anwenden will, wie wenn diese von einer Behörde erhoben worden wären. Entscheiden musste das Bundesgericht diese Frage allerdings nicht, weil es schon bei der Interessenabwägung das ausreichende Interesse an der Verwertung festhielt.

[8] Das Bundesgericht hielt in E 2.2 fest, dass es bereits in einem früheren Entscheid (BGE [137 I 218](#) E 2.3.4 mit Hinweisen) festgehalten habe, dass eine Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse der Wahrheitsfindung und dem privaten Interesse der betroffenen Person vorzunehmen sei.

[9] Im zitierten Entscheid wird ausdrücklich festgehalten, dass bei der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise die Schwere des Delikts und die Frage, ob die Beweise auf legale Weise hätten erlangt werden können, zu beachten sind. Dabei wird das Freiheitsrecht versus den Grundsatz des fairen

Verfahrens gegeneinander abgewogen. An die Schwere des Delikts werden hohe Anforderungen gestellt, so genügten im zitierten Entscheid eine Strafandrohung von einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht.

[10] In diesem Sinne wiederholte das Bundesgericht auch in diesem Fall, dass die Anforderungen für eine Beweisverwertung mit der Schwere der Straftat in Relation zu setzen sei. Nur wenn die Beweise für die Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich seien, dürften diese verwertet werden. Es solle derselbe Massstab sowohl bei staatlich erhobenen Beweisen oder von Privaten erhobenen Beweisen angewendet werden. Ergänzend wies das Bundesgericht auf Art. 150 des Vorentwurfes der Schweizerischen Strafprozessordnung, in welchem vorgesehen war, dass rechtswidrig, privat erlangte Beweismittel nur bei einer Interessensabwägung, die durch das öffentliche oder private Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegen würden, verwertbar seien. Dieser Artikel sei aber stark kritisiert worden, denn eine blosser Interessensabwägung bei rechtswidrig erlangter Beweise durch Private dürfe nicht bevorzugt behandelt werden gegenüber rechtswidrigen, staatlich erhobener Beweise. Dieser Kritik ist insofern zuzustimmen, als sicherlich nicht private, rechtswidrig erlangte Beweise privilegiert gegenüber staatlich erhobenen Beweisen behandelt werden dürfen.

[11] In E 3.1 hielt das Bundesgericht fest, dass es sich bei den Aufnahmen der Dashcam um ein Bearbeiten von Personendaten geht. Mit den Aufnahmen würden entweder Personen oder Autokennzeichen erkennbar sein. Dabei gelte der Grundsatz der Transparenz von Art. 4 Abs. 4 [DSG](#). Dessen Missachtung stelle eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. a DSG dar.

[12] Videoaufnahmen mit einer Dashcam sind für andere Verkehrsteilnehmende nur schwer erkennbar. Damit seien solche Aufnahmen als heimliche Datenbearbeitung zu qualifizieren. Selbst allfällige grosse Hinweisschilder an einem Fahrzeug würden daran nichts ändern, denn bei hoher Verkehrsdichte oder auf Distanz wäre dies kaum erkennbar für die Betroffenen beziehungsweise erst, wenn die Aufnahmen gemacht seien. Zudem müssten Verkehrsteilnehmende sich auf den Verkehr konzentrieren und sollten nicht Ausschau halten, ob auf anderen Fahrzeugen Hinweise angebracht seien (E 3.2).

[13] Eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 12 DSG sei widerrechtlich, wenn kein Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 13 DSG vorliege, insbesondere seien das öffentlich oder private Interesse zu untersuchen. Das Bundesgericht zieht im Rahmen seine Begründung verschiedene Literaturangaben bei. Unter anderem werde in der Doktrin «teilweise die Auffassung vertreten, dass solche materiellrechtlichen Rechtfertigungsgründe die Rechtswidrigkeit einer (privaten) Beweiserhebung im verfahrensrechtlichen Kontext nicht zu heilen vermögen». Die sich gegenüberstehenden Interessen könnten bei einer rein materiellrechtlichen Prüfung nicht angemessen beurteilt werden. Der Strafanspruch des Staates und der Anspruch auf ein faires Verfahren für die beschuldigte Person seien entscheidend (E 3.3).

[14] Die Aufzeichnung erfolgte entgegen dem Grundsatz von Art. 4 Abs. 4 (*Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein*) und somit rechtswidrig. Da es sich im konkreten Fall um einfache bis grobe Verletzungen von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 und 2 [SVG](#)), als «nur» um Übertretungen und Vergehen handelt, fehle das Erfordernis der Qualifikation einer schweren Straftat im Sinne von 141bis StPO (E 4).

Würdigung

[15] Das Urteil des Bundesgerichts ist im Ergebnis zu begrüssen. Dennoch ist es insofern unbefriedigend, als es nicht einen konsequenten Riegel gegen «Hilfs-Sheriffs» gezogen hat: Bei einem schweren Delikt hätte das Bundesgericht anders entschieden und die Aufnahmen zugelassen. Verkehrsteilnehmende können sich dadurch bestätigt fühlen, eine Dashcam mitzuführen – denn allenfalls könnten die Aufnahmen vor Gericht zugelassen und verwendet werden.

[16] In einem anderen Fall wurde ein Strafverfahren eingestellt, nachdem private Videoaufnahmen beigezogen worden waren. Bei diesem Fall wurde ein Porsche-Fahrer beschuldigt, mutwillig in einen Demonstrationszug gefahren zu sein und Gas gegeben zu haben. Dabei seien verschiedene Demonstrationsteilnehmende gefährdet worden. Auf den privaten Videoaufnahmen war zu sehen, dass der Porschefahrer im Schrittempo in die Demonstration gefahren sei, mehrmals abgebremst habe, bevor er dann «schwungvoll beschleunigte», um aus dem Demonstrationszug zu kommen. Ob die Videoaufnahmen tatsächlich genügten, ist hier nicht Thema. Entscheidend ist vielmehr, dass die Aufnahmen beigezogen wurden und es deshalb zu einer Verfahrenseinstellung kam. Begründet wurde dies damit, dass die betroffene Person, in concreto der Porschefahrer, der Datenbearbeitung mittels Videoaufnahme, nachträglich zugestimmt habe (<https://www.nzz.ch/zuerich/auto-an-klima-demo-in-zuerich-fahrer-entlastet-ld.1513354?mktcid=sms&mktcval=OS%20Share%20Hub> – gelesen am 11. Oktober 2019) und er diese zu seiner Verteidigung brauchte.

[17] Sowohl bei der Autofahrerin aus dem Fall des Bundesgerichtes als auch beim Porschefahrer geht es um ein Strafverfahren. Bei der Autofahrerin hätten die Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel gegen, beim Porschefahrer wurden sie als Beweismittel zugunsten von ihm gebraucht.

[18] Konsequenz zu Ende gedacht, sind folglich Video- oder/und Dashcam-Aufnahmen immer sinnvoll, denn allenfalls können die Aufnahmen verwendet werden. Dieses Urteil ist kein Riegel gegen Selbstjustiz. Werden dadurch «russische Verhältnisse» gefördert?

[19] Die beiden Grundrechte aus der [EMRK](#) – Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren und Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – stehen sich weiterhin fast diametral gegenüber. Auch wenn sehr wohl nachvollziehbar ist, dass sämtliche Beweismittel, die zu einer Entlastung führen, beigezogen werden dürfen, wäre ein klareres Verdikt gegen intransparente und insbesondere private Videoaufnahmen wünschenswert. Die Privatsphäre ist heute immer mehr gefährdet – oft auch mit der Argumentation von Sicherheit. Die Privatsphäre von der gesamten Bevölkerung, insbesondere der betroffenen Personen ist folglich nur bedingt geschützt worden.

[20] Gegen solche Aufnahmen datenschutzrechtlich vorzugehen, ist nicht ergiebig. Die beiden Strafnormen im Datenschutzgesetz selbst, sind nicht tangiert. Eine strafrechtliche Verurteilung gegen die Person, die die Aufnahmen macht, gestützt auf Art. 179quater [StGB](#) ist unwahrscheinlich, da für den Tatbestand das Element von «Privat- oder Geheimbereich» fehlt.

[21] Betroffene Personen könnten höchstens zivilrechtlich vorgehen, sofern sie die Verursacher kennen. Im Rahmen des gültigen Datenschutzgesetzes und der Zivilprozessordnung stehen jedoch Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis. Es ist kaum mit solchen Gerichtsverfahren zu rechnen.

[22] Spannend dürfte es sein, ob das Bundesgericht sich in einem Haftpflichtverfahren analog dem deutschen Bundesgerichtshofes verhalten wird, und ebenfalls das Interesse an der Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche, dem Anspruch auf rechtliches Gehör in Verbindung mit dem Interesse an einer funktionierenden Zivilrechtspflege höher gewichtet wird als das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Beweisregelung im Zivilprozess ist allerdings im schweizerischen Recht zwar nicht gleich, aber ähnlich zu jener im Strafprozessrecht ausgestaltet (vgl. Art. 152 Abs. 2 [ZPO](#) und Art. 141 Abs. 2 StPO). Der Bundesgerichtshof hat im Rahmen der Begründung zusätzlich die Sphärentheorie miteinbezogen und argumentiert, dass man sich als Verkehrsteilnehmer freiwillig im öffentlichen Raum befinde und sich in der Folge der Beobachtung anderer Verkehrsteilnehmender aussetze, es sich folglich «nur» um die Sozial-, nicht aber Privat- oder Geheimsphäre handle.

[23] Nicht alles, was möglich ist, ist auch sinnvoll. Es wird nur eine Frage der Zeit, bis alle Personen permanent überwacht und ihr Tun verfolgt werden kann. Der Wert der informationellen Selbstbestimmung und sich frei und grundsätzlich unbeobachtet, beziehungsweise ohne aufgenommen zu werden, in der Öffentlichkeit bewegen zu können, ist ein Grundwert der westlichen Gesellschaft und sollte unter keinen

Umständen aufgegeben werden.

URSULA UTTINGER, lic. iur. / exec. MBA HSG, Zürich; www.ursula-uttinger.ch.

THOMAS GEISER, Prof. Dr. iur., Redaktor Arbeitsrecht von Jusletter.

Zitiervorschlag: Ursula Uttinger / Thomas Geiser, Einsatz von Dashcams im Strassenverkehr, in: dRSK, publiziert am 31. Oktober 2019

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch